

## **Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) für den Bachelor Studiengang Erziehung und Bildung im Kindesalter - Aufbauform (BA) des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel**

Aufgrund des § 52 Abs. 1 und 10 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 4. Februar 2011 (GVObI. Schl.-H. S. 34, ber. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel vom 17. April 2013 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 30. April 2013 folgende Satzung erlassen:

- § 1 Geltungsbereich, Art und Zweck der Prüfung, Regelstudienzeit; Zulassung zum Studium
- § 2 Hochschulgrad und Urkunde
- § 3 Prüfungsausschuss, Organisation der Prüfungen
- § 4 Studienbereiche, Module und Anerkennung von Fachschulleistungen
- § 5 Lehrveranstaltungen
- § 6 Zulassung zu den Lehrveranstaltungen
- § 7 Praktika
- § 8 Leistungsnachweise
- § 9 Art, Dauer und Fristen der Prüfungsleistungen
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 11 Meldung und Zulassung zur Prüfung, Prüfungsverfahren
- § 12 Wiederholung / Endgültig nicht bestandene Prüfung
- § 13 Bachelor-Thesis
- § 14 Bestehen der Gesamtprüfung
- § 15 In-Kraft-Treten

### **§1 Geltungsbereich, Art und Zweck der Prüfung, Regelstudienzeit, Zulassung zum Studium**

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt in Ergänzung der Prüfungsverfahrensordnung der Fachhochschule Kiel abschließend das Prüfungsverfahren sowie die Prüfungsanforderungen gem. § 1 ( 2 ) der Prüfungsverfahrensordnung im Studiengang Erziehung und Bildung im Kindesalter – Aufbauform (BA) am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der Fachhochschule Kiel.
- (2) Die Prüfung im Studiengang Erziehung und Bildung im Kindesalter (BA) bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch sie wird festgestellt, ob die Studierenden des Studiengangs Erziehung und Bildung im Kindesalter (BA) die im Modulhandbuch dargestellten Fähigkeiten und Fertigkeiten als Voraussetzung für eine professionelle Tätigkeit in den Arbeitsfeldern der Erziehung und Bildung im Kindesalter erworben haben.
- (3) Die Bachelor-Prüfung wird studienbegleitend gemäß Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Erziehung und Bildung im Kindesalter (BA) abgelegt. Sie besteht aus den Modulprüfungen laut § 4 der Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt sechs Studienhalbjahre. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Das Studium beginnt mit Orientierungsveranstaltungen von maximal einer Woche. Sie dienen der Einführung der Studierenden in das Studium und in den Gegenstand des Studiums.
- (5) Das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind so gestaltet, dass die Studierenden das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können. Der zeitliche Gesamtumfang für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt 180 Credit Points (ECTS) und

umfasst 113 SWS.

- (6) Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang in der Aufbauform ist ein qualifizierter Abschluss als Erzieherin oder Erzieher an einer Fachschule für Sozialpädagogik bzw. Heilpädagogik (das Mittel aller Noten auf dem Abschlusszeugnis zur Erzieherin / zum Erzieher bzw. zur Heilpädagogin / zum Heilpädagogen beträgt 2,3 und besser).

## § 2 Hochschulgrad und Urkunde

Aufgrund der bestandenen Prüfung im Bachelorstudiengang Erziehung und Bildung im Kindesalter verleiht die Hochschule den Grad „Bachelor of Arts“ (BA) mit dem Zusatz Erziehung und Bildung im Kindesalter (Education in Childhood).

## § 3 Prüfungsausschuss, Organisation der Prüfung

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung und die Prüfungsverfahrensordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss für die Studiengänge am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel zuständig.
- (2) Sollte dem Prüfungsausschuss kein Mitglied des Studiengangs Erziehung und Bildung im Kindesalter angehören, ist vom Konvent ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses, das im Studiengang Erziehung und Bildung lehrt, zu benennen.

## § 4 Studienbereiche, Module und Anerkennung von Fachschulleistungen

- (1) Die Module schließen in der Regel mit einer Prüfung ab und sind bei der Berechnung der Endnote wie folgt zu gewichten.

MODULE	CPs	work-load	SWS	Empfohlenes Studienhalbjahr	Gewichtung für die Gesamtnote in Prozent	Leistung/Modul
Modul 1 Pädagogische und soziologische Grundlagen	10	300	8	1	6	Klausur (3 Stunden)
Modul 2 Weltzugänge / Bildungsbereiche	15	450	10	1 – 2	9	Portfolio (plus 4 unbenotete Leistungsnachweise)
Modul 3 Forschendes Lernen I	20	600	10	1 – 3	12	Portfolioprüfung (plus Bescheinigung der Praxis)
Modul 4 Forschendes Lernen II	10	300	8	1 - 2	0	Unbenotete Hausarbeit (plus 4 unbenotete Leistungsnachweise)
Modul 5 Lebenswelten und Lebenslagen	20	600	14	2 – 3	12	Hausarbeit (plus 6 unbenotete Leistungsnachweise)
Modul 6 Rechtliche und politische Grundlagen	10	300	8	2 - 3	6	Klausur (3 Stunden)
Modul 7 Forschendes Lernen III	20	600	12	3 – 5	12	Präsentation (plus Bescheinigung über das Praktikum /

						Projekt)
Modul 8 Entwicklung in Kindheit und Jugend	15	450	10	4 - 5	9	Mündliche Prüfung (plus 4 unbenotete Leistungsnachweise)
Modul 9 Kommunikation und Beratung	10	300	8	3 -4	6	Klausur (plus 3 unbenotete Leistungsnachweise)
Modul 10 Entwicklung und Gestaltung pädagogischen Handelns in spezifischen Handlungsfeldern: Krippe, Schulkinder, HzE	10	300	7	4 - 5	6	Hausarbeit (plus 4 unbenotete Leistungsnachweise)
Modul 11 Leitung, Finanzierung, Management	15	450	10	5 - 6	9	Mündliche Prüfung (20 Minuten) (plus 3 unbenotete Leistungsnachweise)
Modul 12 Wahlpflicht	10	200	6	5-6	0	2 unbenotete Leistungsnachweise
Modul 13 Bachelor-Thesis (12 CP) Kolloquium (3 CP)	15	400	2	6	13	Thesis
Gesamt	180	5400	113		100	

## (2) Anerkennung von Leistungen aus der Fachschule für Sozialpädagogik

Studierende, die über einen qualifizierten Abschluss als Erzieherin oder Erzieher an einer Fachschule für Sozialpädagogik bzw. Heilpädagogik verfügen (das Mittel aller Noten auf dem Abschlusszeugnis **zur Erzieherin / zum Erzieher bzw. zur Heilpädagogin / zum Heilpädagogen beträgt 2,3 und besser**) können bis zu maximal 60 cp als gleichwertige Leistungen anerkennen lassen. Das heißt im Einzelnen:

- a) 35 cp können auf Antrag pauschal anerkannt werden für das Modul 2 (Weltzugänge / Bildungsbe-  
reiche) und das Modul 3 (Forschendes Lernen I, incl. der studienbegleitenden Praxis).
- b) bis zu weitere maximal 25 cp können durch die Vorlage eines Portfolios anerkannt werden aus  
folgenden Modulen
  - Modul 1 (pädagogische und soziologische Grundlagen)
  - Modul 5 (Lebenswelten und Lebenslagen)
  - Modul 9 (Kommunikation und Beratung)
- c) Der Antrag auf eine Anerkennung der Leistungen wird beim Vorsitzenden des Prüfungsausschus-  
ses schriftlich beantragt.
- d) Die Anerkennung nach Buchst. a) umfasst das gesamte Modul incl. der Modulprüfung. Die Aner-  
kennung nach Buchst. b) umfasst folgende Prüfungsbestandteile:
  - in Modul 1 (pädagogische und soziologische Grundlagen) kann das gesamte Modul (incl. Prü-  
fung) als gleichwertig anerkannt werden oder der Teil Pädagogik bzw. Soziologie. Wird nicht  
das ganze Modul anerkannt, ist für den verbleibenden Modulteil eine Teilklausur zu schreiben.
  - in Modul 5 (Lebenswelten und Lebenslagen) können bis zu 5 unbenotete Leistungsnachweise  
anerkannt werden. Die Modulprüfung (Hausarbeit) ist davon unbenommen.
  - in Modul 9 (Kommunikation und Beratung) können bis zu 3 unbenotete Leistungsnachweise  
anerkannt werden. Die Modulprüfung (Klausur) ist davon unbenommen.
- e) Werden Leistungen aus der Fachschule auch für den Bereich der Modulprüfung anerkannt, steht  
im Zeugnis: „Leistungen der Fachschule anerkannt“. In der Gewichtung der Leistungen gehen die-  
se Leistungen mit 0 % in die Berechnung ein.

## **§ 5 Lehrveranstaltungen**

Es wird zwischen folgenden Lehrveranstaltungsformen unterschieden:

- (1) Vorlesung: Vermittlung des Stoffes ohne Aussprache vor unbegrenzter Teilnehmerzahl
- (2) Lehrvortrag: Vermittlung des Lehrstoffes mit Aussprache und in der Regel mit begrenzter Teilnehmerzahl
- (3) Übung: Vermittlung, Bearbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes in kleinen Gruppen
- (4) Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten aufgrund von schriftlichen Ausarbeitungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Diskussion in kleinen Gruppen
- (5) Exkursion: Erkundung von Einrichtungen und Maßnahmen der Bildung und Erziehung im Kindesalter
- (6) Supervision: Reflexion von Praxiserfahrungen und Erarbeitung von Handlungsstrategien
- (7) Kolloquiumsveranstaltung zur Bachelorthesis: Begleitung bei Themenfindung und Erarbeitung der Bachelorthesis
- (8) Praktikum / Projekt: Vollzeitpraktikum oder Projekt von bestimmter Dauer in einer Bildungs- und Erziehungseinrichtung in der vorlesungsfreien Zeit

## **§ 6 Zulassung zu den Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Studierenden haben grundsätzlich das Recht, Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl zu besuchen.
- (2) Melden sich zu einer Lehrveranstaltung mehr Studierende als zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Lehre möglich ist und ist diese nach der Studienordnung verpflichtend vorgeschrieben, so richtet der Konvent zur Sicherung des Mindestlehrrangebotes weitere Lehrveranstaltungen ein.
- (3) Kann der Lehrveranstaltungsbedarf dadurch nicht ausgeglichen werden, haben die Studierenden Vorrang, für die diese Lehrveranstaltung als Wahlpflicht- oder Pflichtveranstaltung ausgewiesen ist. Dabei gehen die Studierenden höherer Semester vor. Bei gleichberechtigten Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet das Los. Ein Anspruch auf einen bestimmten Veranstaltungstermin oder Durchführung durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht. Studierende, die nicht berücksichtigt wurden, sind auf das folgende Semester zu verweisen. Die Entscheidung trifft der Konvent.
- (4) Inhaltlich aufeinander aufbauende Lehrveranstaltungen sind als solche zu kennzeichnen und nacheinander zu belegen.

## **§ 7 Praktika / studienbegleitende Praxis**

- (1) Modul 3 (Forschendes Lernen I) beinhaltet eine studienbegleitende Praxis im Umfang von 28 Tagen (1 Tag pro Woche/ 8 Std. über zwei Semester). Es dient der eingehenden Information der Studierenden über das Berufsfeld der Kindheitspädagogik, einer Überprüfung der Eignung der Studierenden für das Berufsfeld, sowie der Entwicklung einer forschenden Haltung. Die studienbegleitende Praxis wird im Rahmen der Bildungs- und Lernwerkstatt begleitet.
- (2) Im Rahmen des Moduls 7 (Forschendes Lernen III) absolvieren die Studierenden ein Praktikum oder Projekt im Umfang von sechs Wochen (einer 40 Std./ Woche). Das Praktikum muss von einer Praxisstelle oder einer Projektverantwortlichen / einem Projektverantwortlichen begleitet und bescheinigt werden. Das Praktikum wird im Rahmen der Forschungswerkstatt begleitet.

- (3) Die Praxisstellen werden von den Studierenden mit Zustimmung der Lehrenden in den Begleitveranstaltungen ausgewählt.
- (4) Die Praxisstellen müssen außerhalb der Hochschule liegen und nach ihrer personellen und sachlichen Ausstattung für die Ableistung der Praxisphase geeignet sein. Die regelmäßige fachliche Anleitung müssen Fachkräfte mit einem einschlägigen Hochschulabschluss (Erziehung und Bildung im Kindesalter (BA), Soziale Arbeit (BA), Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen, Diplom-Sozialarbeiterinnen oder Diplom-Sozialarbeiter oder gleich zu achtende Fachkräfte) übernehmen, die zeitlich hierzu in der Lage sind (Anleiterin / Anleiter).
- (5) Die Teilnahmebescheinigung über die erfolgreiche Ableistung der Praxisphasen wird von den Anleiterinnen und Anleitern ausgestellt. Haben diese Anhaltspunkte dafür, dass die Teilnahmebescheinigung nicht erteilt werden soll, so verständigen sie unverzüglich die Studiengangsleitung bzw. die zuständigen Lehrenden. Ergibt sich aus einem gemeinsamen Gespräch, dass das Erbringen ausreichender Leistungen noch möglich erscheint, oder dass eine Verlängerung notwendig ist, so soll das Praktikum fortgesetzt werden. Fehlzeiten verlängern die Dauer des Blockpraktikums, es sei denn, dass durch wenige Fehltag der Erfolg des Praktikums nicht gefährdet ist.

### **§ 8 Unbenotete Leistungsnachweise**

Unbenotete Leistungsnachweise zu den Modulen nach § 4 dürfen nur ausgestellt werden

- (1) in dem und für das Semester, in dem die Veranstaltung stattfand,
- (2) wenn der Studierende regelmäßig an den Lehrveranstaltungen teilnahm und
- (3) mindestens bestandene Leistungen erbracht hat.

In welcher Form die Leistung zu erbringen ist, bestimmt die betreffende Lehrkraft zu Beginn des jeweiligen Semesters und gibt dies in hochschulüblicher Weise bekannt. Studierende dürfen den Veranstaltungen nur aus triftigen Gründen fernbleiben.

### **§ 9 Art, Dauer und Fristen der Prüfungsleistungen**

- (1) In der Modulprüfung werden die im Modulhandbuch beschriebenen Qualifikationsziele des Moduls abgeprüft.
- (2) Prüfungsleistungen gemäß § 4 können als Klausur, mündliche Prüfung, Präsentation, Hausarbeit, Portfolioprüfung oder Bachelor-Thesis erbracht werden.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Hausarbeit beträgt einen Monat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für Klausuren, Hausarbeiten und Portfolioprüfungen soll zwei Wochen, die Bewertung der Bachelor-Thesis vier Wochen nicht überschreiten.
- (5) Über die in der Prüfungsverfahrensordnung geregelten Prüfungsleistungen hinaus können in diesem Studiengang Prüfungsleistungen
  - als Präsentationen erbracht werden. Präsentationen beinhalten eine schriftliche Ausarbeitung sowie eine mündliche Vorstellung eines selbst gewählten Themas aus dem jeweiligen Modul in einer Veranstaltung. Präsentationen können im Rahmen einer Veranstaltung des Moduls stattfinden und werden durch ein prüfungsberechtigtes und im Modul lehrendes Mitglied des Lehrkörpers bewertet. Über das Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen.
  - als Portfolioprüfungen erbracht werden. Portfolioprüfungen beinhalten eine schriftliche Darstellung der eigenen Lern- und Bildungsprozesse in Bezug auf ein vorgegebenes Thema. Portfolioprüfungen werden durch die in den jeweiligen Modulen Lehrenden bewertet.
- (6) Zusätzlich sind in einigen Modulen unbenotete Leistungsnachweise nach § 8 zu erbringen, mit

denen ein erfolgreicher Besuch teilnahmepflichtiger Veranstaltungen bestätigt wird.

## **§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen**

Im Falle der Benotung der Prüfungsleistung durch mehrere Personen errechnet sich in den Modulen 1 bis 12 die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüferinnen und Prüfern festgelegten Einzelnoten.

## **§ 11 Meldung und Zulassung zur Prüfung, Prüfungsverfahren**

- (1) Mit der Meldung zu einer ersten Prüfungsleistung nach §1 (2) sind von der Kandidatin oder dem Kandidaten vorzulegen:
  1. eine Studienbescheinigung im Studiengang Erziehung und Bildung im Kindesalter (BA) der Fachhochschule Kiel,
  2. ein Antrag auf Zulassung zur ersten Modulprüfung und
  3. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft bereits eine Bachelor-Prüfung in derselben Fachrichtung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden wurde.
- (2) Die Teilnahme an einer Modulprüfung setzt eine Anmeldung voraus. Die Meldung zu den Modulprüfungen erfolgt zu den von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Meldefristen, die jeweils drei Monate vor Beginn der Meldefrist vorher in der von ihr oder ihm zu bestimmenden Form bekannt gegeben werden.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht vollständig sind oder die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in dieser Fachrichtung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und teilt sie der Kandidatin oder dem Kandidaten - im Fall einer Ablehnung schriftlich - mit.
- (4) Die Zulassung zur Prüfung von Modul 7 erfordert den erfolgreichen Abschluss der Prüfungen von Modul 3 (Forschendes Lernen I) und Modul 4 (Forschendes Lernen II).
- (5) Die Bachelor-Thesis (Modul 13) darf frühestens ab Beginn des 4. Fachsemester geschrieben werden.
- (6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung und teilt sie im Fall einer Ablehnung schriftlich mit.
- (7) Die Kandidatin oder der Kandidat soll die Prüfung in einem Prüfungsfach ablegen, wenn das Fach gemäß Studienplan abgeschlossen wird. Der oder Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Meldefristen. Für jedes Semester sind zwei Prüfungstermine festzulegen.

## **§ 12 Wiederholung / Endgültig nicht bestandene Prüfung**

- (1) Jede Prüfungsleistung, die mit "nicht ausreichend" bewertet wurde, kann zweimal, frühestens zum nächsten Prüfungstermin, wiederholt werden.
- (2) Ist die Prüfungsform eine Klausur, kann im Falle der letzten Wiederholungsprüfung der Antrag gestellt werden, dass die Prüfung als mündliche Prüfung abgeleistet wird.
- (3) Sind auch die Wiederholung einer Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet worden, ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüfenden zu bewerten.

## **§ 13 Bachelor-Thesis**

- (1) Die Bachelor-Thesis ist spätestens zwei Monate nach der Themenausgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in dreifacher Ausfertigung abzugeben oder mit dem Poststempel spätestens des letzten Tages der Frist versehen zu übersenden. Der Abgabetermin ist festzuhalten. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit auf höchstens drei Monate verlängern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat den Abgabetermin aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann.
- (2) Das Thema der Bachelor-Thesis kann aus triftigen Gründen einmal mit der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag zurückgegeben werden. Der Bearbeitungszeitraum beginnt mit der Vergabe des zweiten Themas von neuem. Ein einmal ausgegebenes Thema darf nicht wieder verwendet werden.
- (3) Die Bachelor-Thesis wird in der Regel von derjenigen oder demjenigen bewertet, die oder der das Thema der Arbeit gestellt hat. Die andere Prüferin oder der andere Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Können sich die Prüfenden nicht auf eine Note einigen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Ist eine Bachelor-Thesis mit „nicht ausreichend“ (über 4,0) benotet worden, darf sie einmal wiederholt werden.

#### **§ 14 Bestehen der Gesamtprüfung**

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Module nach § 4 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet worden sind.
- (2) Die Note der Gesamtprüfung berechnet sich aus dem gewogenen Mittel der Note der Module nach § 4.

#### **§ 15 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2013/2014 das Bachelor-Studium Erziehung und Bildung im Kindesalter – Aufbauform am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel aufnehmen.

Kiel, den 13. Mai 2013

Fachhochschule Kiel

Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit

Prof. Dr. Gaby Lenz

Dekanin